



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Holt Kreuzberg1926 e.V.“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Er ist Mitglied im Kreis-/Stadtverband Mönchengladbach

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

#### 2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### 2.2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung und Unterhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
- b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
- c) die Förderung der Jugend zur Naturverbundenheit
- d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden
- e) die Förderung des Vereinsleben unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen oder konfessionellen Ziele

#### 2.3

Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingartenorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.

#### 2.4

Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von



als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

#### **2.5**

Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

#### **2.6**

Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

#### **2.7**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **2.8**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **2.9**

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

#### **2.10**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **2.11**

Regelungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **3.1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch:

- praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
- Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.



### 3.2

Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### 3.3

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### 3.4

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

### 3.5

Bevorzugtes Kommunikationsmittel ist die elektronische Form per E-Mail. Die Mitglieder sollten, sofern vorhanden, ihre E-Mail-Adresse angeben.

## § 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

### 4.1

Mitglieder des Vereins sind:

- die aktiven Mitglieder
- die passiven Mitglieder
- die Ehrenmitglieder (Punkt 3.2)

**Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen.

**Passive Mitglieder** sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern wird auf 15 % der Gärten begrenzt. Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

### 4.2

Sofern der zugrundeliegende Pachtvertrag beendet ist, endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres; das Mitglied ist hierrüber durch den Vorstand zu informieren.



#### **4.3**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung). Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

#### **4.4**

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

#### **5.1**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach bestem Können für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen,
- sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge\* sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- Änderungen der Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren) sind der Vereinsführung mitzuteilen.
- eine Versicherung der Gartenlaube gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl) in ausreichender Höhe, die auch ggf. anfallende Abbruch- und Entsorgungskosten enthalten muss, nachzuweisen.

#### **5.2.**

Bei fehlendem Zahlungseingang nach dem Zahlungsziel ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

#### **5.3.**

Die Mitgliedsbeiträge enthalten anteilig auch die pflichtigen Beiträge an den zuständigen Stadt- oder Kreisverband (sofern vorhanden) bzw. dem Landes- (Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.) und Bundesverband (BKD – Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands), die die Interessenvertretung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in der Landes- und Bundespolitik wahrnehmen.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

### 6.1

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- Kündigung
- bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

### 6.2.

Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

### 6.3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.
- Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.

### 6.4

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.



### **6.5.**

Beiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum festgelegten Zahlungsziel zu begleichen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann der Verein Mahngebühren und Verzugszinsen erheben. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Kündigung bzw. den Ausschluss der Mitgliedschaft.

### **6.6**

Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Die Kündigung kann bei aktiven Mitgliedern insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Pachtverhältnis nach § 8 oder § 9 abs. 1 Nr. 1 BKleingG rechtskräftig gekündigt wurde.

### **6.7.**

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

### **8.1**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer (wenn Amt besetzt ist)
- Fachberater
- Gartenwart(e)



## **8.2**

Jeweils zwei der in Ziffer 8.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

## **8.3**

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **8.4**

Dem Vorstand obliegen:

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf
- Anordnung von Gemeinschaftsleistung

## **8.5.**

Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden.

## **8.6.**

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

# **§ 9 Mitgliederversammlung**

## **9.1.**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen



Kommunikation ausüben können. Mitglieder können sich bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist. Ein Mitglied darf maximal eine weitere Stimme vertreten.

## **9.2**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per einfacher E-Mail mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung, einberufen; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.

## **9.3**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

## **9.4**

Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **9.5**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- die Beschlussfassung über Anträge.

## **9.6**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.



### **9.7**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

### **9.8**

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung gesondert festgestellt wird.

### **9.9**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt die Niederschrift als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **9.10**

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

### **9.11**

Vertreter/innen des Stadt-/Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-/Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.



## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen und Überweisungen aus Vereinsmitteln dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und dem Kassierer vorgenommen werden. Jede Auszahlung bedarf der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Mitwirkung kann auch durch digitale Freigabe (z. B. im Online-Banking) erfolgen. Die Bankvollmacht ist entsprechend auszugestalten, dass Zahlungen nur durch zwei Berechtigte gemeinsam freigegeben werden können (4-Augen-Prinzip).

## **§ 13 Kassenprüfung**

Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

Der Stadt-/Kreisverband ist bei Bedarf im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e.V. oder an die Stadt Mönchengladbach, der /die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden haben.



## **§ 15 Bekanntmachung des Vereins**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

## **§ 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2026 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden, selbstständig vorzunehmen.